

Beitragsordnung

BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.

Die Mitgliederversammlung vom 22. März 2018 hat nach § 10 Ziff. 4 der Satzung des BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen mit Wirkung ab 2018 folgende Beitragsordnung beschlossen.

I. Beitrag für ordentliche Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder ist abhängig vom Umsatz aus immobilienwirtschaftlicher Tätigkeit des ordentlichen Mitgliedes.
2. Die Einstufung erfolgt in den unter II. dargestellten Beitragsgruppen. Der Beitrag der Beitragsgruppe I beträgt **1.000,00 €** und der Höchstbeitrag der Beitragsgruppe V ist auf **7.500,00 €** begrenzt. Der Grundbeitrag der Beitragsgruppe „Große Unternehmen“ beträgt 12.000 € und steigt je Mitgliedschaft im 3.-8. BFW Landesverband um 1.000 €.

II. Beitragsgruppen

Für den jährlichen Mitgliedsbeitrag gelten folgende Beitragsgruppen:

Gruppe I	€ 1.000,00	
Gruppe II	€ 2.000,00	
Gruppe III	€ 3.000,00	
Gruppe IV	€ 5.000,00	
Gruppe V	€ 7.500,00	
Große Unternehmen	€ 12.000,00	Grundbetrag, zzgl. je 1.000 € für Mitgliedschaft in 3.-8. BFW Landesverband

III. Beitragsermittlung

1. Die Einstufung eines Mitgliedes in die Beitragsgruppen erfolgt durch Selbstveranlagung.
2. Die Beitragsermittlung des Mitgliedes bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
3. Die Einstufung eines Mitglieds in die Beitragsgruppen kann im Wege der Schätzung durch den Bundesverband im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die Selbstveranlagung nicht im Sinne der Ziffer 1 vornimmt.
4. Die Beitragsermittlung richtet sich nach den Umsätzen aus immobilienwirtschaftlicher Tätigkeit in den einzelnen Sparten des Unternehmens. Berücksichtigt werden die durchschnittlichen Umsätze der letzten 3 Jahre.

Die Zuordnung zu den Beitragsgruppen richtet sich nach folgenden Umsatzgrößenklassen:

Beitragsgruppe	Bauumsatz Wohnungs- und/oder Gewerbebau	Verwaltung Eigener Bestand Wohnungs- und Gewerberäume (Jahresnettokalt- miete)	Fremdverwaltung Wohnungs- und Gewerberäume sowie WEG-Verwaltung Verwaltergebühr	Sonstige Immobilien- unternehmen Jahresumsatz
I = 1.000,- €	bis 2,5 Mio. €	bis 0,5 Mio. €	bis 200.000 €	bis 250.000 €
II = 2.000,- €	2,5 – 5 Mio. €	0,5 – 2,5 Mio. €	200.000 € – 600.000 €	250.000 € – 1 Mio. €
III = 3.000,- €	5 – 15 Mio. €	2,5 – 5 Mio. €	600.000 € – 1,2 Mio. €	1 Mio. € – 5 Mio. €
IV = 5.000,- €	15 Mio. € – 30 Mio. €	5 – 10 Mio. €	1,2 Mio. € – 2 Mio. €	5 Mio. € – 10 Mio. €
V = 7.500,- €	über 30 Mio. €	über 10 Mio. €	über 2 Mio. €	über 10 Mio. €
Große Unternehmen = 12.000,- € zzgl. 1.000,- € je 3.-8. BFW Landesverband	über 30 Mio. €	über 10 Mio. €	über 2 Mio. €	über 10 Mio. €

5. Wird eine bestehende Verbandsmitgliedschaft durch ein anderes Unternehmen übernommen, so ist zur Fortführung dieser ursprünglichen Mitgliedschaft eine erneute Beitragsermittlung erforderlich.
6. Das Mitglied soll sich in der Beitragsgruppe veranlagen, die dem Umsatz am nächsten liegt.
7. Die Einstufung in eine Beitragsgruppe gilt auch für die Folgejahre. Das Mitglied und der Bundesverband können die zukünftige Anpassung an den veränderten Umfang der immobilienwirtschaftlichen Tätigkeit durch neue Beitragsermittlung vor Beginn eines Beitragsjahres verlangen. Dies soll in der Regel nicht vor Ablauf von 3 Jahren erfolgen.
8. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand des Bundesverbandes von den Beitragsgruppen nach Ziffer II abweichende Beiträge vereinbaren.

IV. Firmengruppen

Zahlt ein Mitglied einer Firmengruppe einen Mitgliedsbeitrag ab der Beitragsgruppe III bis zur Beitragsgruppe V, so leistet jedes weitere Mitglied der Firmengruppe ausschließlich einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 500,00 €.

V. Beitrag für außerordentliche Mitglieder

Der Beitrag für außerordentliche (fördernde) Mitglieder beträgt jährlich für natürliche Personen **€ 1.000,00** und für juristische Personen zwischen **€ 2.000,00** und **€ 10.000,00**.

Der Grundbeitrag der Beitragsgruppe „Große Unternehmen“ beträgt € 12.000,00 und steigt je Mitgliedschaft im 3.-8. BFW Landesverband um € 1.000,00.

Beitragsgruppe		Jahresumsatz
I	2.000,- €	bis 250.000,- €
II	4.000,- €	250.000 - 1 Mio. €
III	6.000,- €	1 Mio. - 5 Mio. €
IV	8.000,- €	5 Mio. - 10 Mio. €
V	10.000,- €	über 10 Mio. €

Große Unternehmen € 12.000,00 Grundbetrag, zzgl. je 1.000 € für
Mitgliedschaft in 3.-8. BFW Landesverband

VI. Banken und Sparkassen

1. Für Banken und Sparkassen beträgt der Mitgliedsbeitrag 10.000,- €, solange sie in nicht mehr als zwei BFW Landesverbänden Mitglied sind. Andernfalls richtet sich der Beitrag nach der Beitragsgruppe „Große Unternehmen“.

VII. Fälligkeit

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig und spätestens bis zum 31. Januar des Jahres an den Verband zu überweisen.
2. Bei erstmaliger Beitragsermittlung nach dieser Beitragsordnung wird der Mitgliedsbeitrag mit Übersendung des Selbstveranlagungsbogens an den BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen fällig.
3. Für Mitglieder, die bis zum 22. März 2018 dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen beigetreten sind, gilt die bisherige Beitragsordnung gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2008. Im Falle einer Neuveranlagung gemäß III. 7. findet die durch die Mitgliederversammlung vom 22. März 2018 beschlossene Beitragsordnung Anwendung.